

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Erhöhung der Höchstbetragsgrenzen bei der Anpassung von Vorauszahlungen für den VZ 2019 unter Berücksichtigung eines pauschalen Verlustrücktrags aus 2020.
- **Fundstelle:** Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz – 3. CorStHiG) v. 10.3.2021 (BGBl. I 2021, 330; BStBl. I 2021, 335).

XIV. Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie

§ 110

Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch 3. CorStHiG v. 10.3.2021 (BGBl. I 2021, 330;
BStBl. I 2021, 335)

(1) und (2) *unverändert*

(3) ¹Die Minderungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen insgesamt **10 000 000 Euro**, bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b zusammenveranlagt werden, **20 000 000 Euro** nicht überschreiten. ²§ 37 Absatz 3, 5 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

Autor und Mitherausgeber:

Dr. Winfried *Bergkemper*, Richter am BFH aD, Lenggries

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: Durch § 10d Abs. 1 Satz 1 idF des 3. CorStHiG v. 10.3.2021 (BGBl. I 2021, 330; BStBl. I 2021, 335) sind die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag für 2020 und 2021 erneut erhöht worden. § 110 verschafft die Möglichkeit, die erhöhten Beträge bei einer rückwirkenden Anpassung der Vorauszahlungen für 2019 bereits zu berücksichtigen. Die Vorauszahlungen werden dabei auf Antrag des Stpfl. in Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 herabgesetzt. Der vorläufige

Verlustrücktrag für 2020 beträgt gem. § 110 Abs. 1 pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, der der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 ursprünglich zugrunde gelegt wurde. Gemäß § 110 Abs. 2 kann der Stpfl. Auch eine Herabsetzung um mehr als 30 % beantragen, wenn er einen voraussichtlichen Verlustrücktrag für 2020 in der entsprechenden Höhe nachweisen kann. § 110 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, dass dabei die Minderung auf 10 000 000 € bzw. 20 000 000 € bei Zusammenveranlagung beschränkt ist.

J 22-2 Rechtsentwicklung:

► **2. CorStHiG v. 29.6.2020 (BGBl. I 2020, 1512; BStBl. I 2020, 563):** § 110 wurde neu in das EStG eingefügt (vgl. Anm. J 21-1 ff.).

► **3. CorStHiG v. 10.3.2021 (BGBl. I 2021, 330; BStBl. I 2021, 335):** In Abs. 3 Satz 1 wurde entsprechend der Neuregelung in § 10d Abs. 1 Satz 1 5 000 000 € durch 10 000 000 € und 10 000 000 € durch 20 000 000 € ersetzt.

J 22-3 Zeitlicher Anwendungsbereich: § 110 ist (nur) für den VZ 2019 anzuwenden (§ 52 Abs. 52 idF des 3. CorStHiG).

J 22-4 Grund und Bedeutung der Neuregelung: Mit dem 2. CorStHiG v. 29.6.2020 wurden zur Bewältigung der sog. Corona-Krise stl. (Hilfs-)Maßnahmen umgesetzt. Dazu zählte ua. die Erhöhung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 (§ 10d Anm. 1, 2). § 110 dient ebenso wie § 111 dazu, den erhöhten Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon für 2019 nutzbar zu machen. Durch das 3. CorStHiG ist der Verlustrücktrag gem. § 10d Abs. 1 Satz 1 auf 10 000 000 € und 20 000 000 € für Zusammenveranlagte angehoben worden (Art. 1 Nr. 2 3. CorStHiG). Als Folgeänderung werden die Höchstbeträge auch in § 110 zur Anpassung von Vorauszahlungen für den VZ 2019 angehoben.